



Satzung

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat der Stadt Hüfingen hat am 02.07.2026 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg GemO) folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen
- § 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme
- § 3 Aufwandsentschädigung
 - 1) Gemeinderäte
 - 2) Fraktionen
 - 3) Ortschaftsräte
- § 4 Entschädigung der Stellvertreter des Bürgermeisters
- § 5 Entschädigung der Ortsvorsteher
- § 6 Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen
- § 7 Entschädigung des Inklusionsbeauftragten
- § 8 Reisekostenvergütung
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	19,00 EUR
bis zu 3 Stunden	26,00 EUR
bis zu 4 Stunden	33,00 EUR
bis zu 5 Stunden	40,00 EUR
bis zu 6 Stunden	45,00 EUR
bis zu 7 Stunden	50,00 EUR
bis zu 8 Stunden	55,00 EUR
mehr als 8 Stunden	60,00 EUR (Tageshöchstsatz)

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigte Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Die Aufwandsentschädigung beträgt:

1) Bei Gemeinderäten:

a) monatlicher Grundbetrag in Höhe von 38,00 EUR

b) Sitzungsgeld je Gemeinderats- bzw. Ausschusssitzung in Höhe von 38,00 EUR

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt.

c) Sitzungsgeld für die Teilnahme an ordentlich einberufenen Fraktionssitzungen der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, je Sitzung in Höhe von 25,00 EUR.

Grundlage für die Auszahlung ist eine Teilnahmebestätigung mit Unterschrift durch den Fraktionsvorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter.

d) Sitzungsgeld für Fraktionsvorsitzende und Bürgermeisterstellvertreter für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionsvorsitzenden und Bürgermeisterstellvertreter die vom Bürgermeister einberufen wurden 38,00 EUR.

e) Die Gemeinderäte aus den Stadteilen erhalten eine Fahrtkostenentschädigung entsprechend dem jeweils gültigen Reisekostengesetz erstattet (für b, c und d).

f) Monatlicher Grundbetrag der Fraktionsvorsitzenden, zusätzlich zum Grundbetrag nach Nr. 1 a) in Höhe von 92,00 EUR

2) Bei Fraktionen:

Fraktionen erhalten für ihre Fraktionstätigkeit einen jährlichen Festbetrag in Höhe von 365,00 EUR
Dieser erhöht sich um 10,00 EUR / monatlich für jedes Fraktionsmitglied. Maßgebend ist die Mitgliederzahl zu Beginn eines Kalenderjahres.

3) Bei Ortschaftsräten:

Jährlicher Festbetrag in Höhe von 165,00 EUR

Beinhaltet die Wahlperiode kein volles Kalenderjahr,
so wird anteilig entschädigt (Nr. 2 und 3).

- (2) Die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 wird zum Ende des Kalenderjahres nachträglich ausbezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 4

Entschädigung des Stellvertreters des Bürgermeisters

- (1) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten zusätzlich zum Grundbetrag nach § 3 Abs.1 Nr. 1 a) als monatliche Aufwandsentschädigung folgende Beträge:

1. Stellvertreter	165,00 EUR
2. Stellvertreter	75,00 EUR
3. Stellvertreter	25,00 EUR

- (2) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters, ab einer vollen Arbeitswoche, erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter, welcher den Bürgermeister vertritt, neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 eine Entschädigung nach der zeitlichen Inanspruchnahme. Die Entschädigung errechnet sich nach § 1 Abs. 2.

§ 5

Entschädigung der Ortsvorsteher

- (1) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine monatliche Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt:

für den Ortsvorsteher der Ortschaft Behla	710,00 EUR
für den Ortsvorsteher der Ortschaft Fürstenberg	670,00 EUR
für den Ortsvorsteher der Ortschaft Hausen vor Wald	725,00 EUR
für den Ortsvorsteher der Ortschaft Mundelfingen	890,00 EUR
für den Ortsvorsteher der Ortschaft Sumpfohren	575,00 EUR

§ 6

Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats und der Ortschaftsräte, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister jeweils glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind, erhalten Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 80 Euro pro Tag erstattet.
- (2) Diese Regelung gilt entsprechend für alle für die Stadt ehrenamtlich tätigen Personen.
- (3) Erstattungsfähig sind angemessene Kosten für eine geeignete Betreuungskraft. Der Bürgermeister kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern.
- (4) Wer Angehöriger ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) für Baden-Württemberg.

§ 7

Entschädigung des Inklusionsbeauftragten

- (1) Der ehrenamtliche Inklusionsbeauftragte der Stadt Hüfingen erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 Euro.
- (2) Die Auszahlung erfolgt einmal jährlich zum 01. Dezember für das laufende Kalenderjahr. Beginnt oder endet die Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Aufwandsentschädigung anteilig gewährt.

§ 8

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und § 4 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 geltende Stufe.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 09.07.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 14.12.2023 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 S. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hüfingen, 09.07.2026



Patrick Haas
Bürgermeister